

Geschäftsordnung
Stadtschulpflegschaft (SSP)
der Kreisstadt Siegburg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtschulpflegschaft (SSP) der Kreisstadt Siegburg ist ein Gremium gemäß § 72 Schulgesetz des Landes NRW.
- (2) Die Stadtschulpflegschaft Siegburg hat ihren Sitz in Siegburg.
- (3) Die Stadtschulpflegschaft ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Sie ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Zweck der Stadtschulpflegschaft ist, die Mitwirkung der Elternschaften an Siegburger Schulen durch Zusammenarbeit der Schulpflegschaften zu fördern und schulübergreifende Belange gemeinsam gegenüber Schulträger und öffentlichen Aufgabenträgern zu vertreten.
- (5) Zu den Aufgaben der Stadtschulpflegschaft gehören:
 1. gegenseitige Information der Schulpflegschaften, Erfahrungsaustausch und Diskussion von Themen, welche die Mitwirkung von Eltern betreffen;
 2. die Interessenvertretung der Elternschaften gegenüber Dritten wie Schulträger, Verwaltung und Politik;
 3. die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern Siegburger Schulen zu fördern;
 4. die Zusammenarbeit zwischen Elternschaften, Schulen und Träger zu fördern;
 5. die Unterstützung der Schulpflegschaften bei ihrer Arbeit;
 6. die Information der Elternschaften über ihre Rechte und Pflichten;
 7. der Austausch mit der Bezirksschülerpflegschaft und weitere zweckdienliche Tätigkeiten.
- (6) Die Stadtschulpflegschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Stadtschulpflegschaft Siegburg können alle Schulpflegschaften der Schulen in der Stadt Siegburg sein. Zum Beitritt ist ein Antrag in Textform an den Vorstand der Stadtschulpflegschaft zu richten.
- (2) Jede Schulpflegschaft benennt für die Stadtschulpflegschaft aus ihrer Mitte ein Mitglied als stimmberechtigten Vertreter der Schule sowie einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Vertreter einer Schule vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtschulpflegschaft aus oder ist auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so bestimmt die betroffene Schulpflegschaft einen neuen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft einer Schulpflegschaft in der Stadtschulpflegschaft erlischt:
 1. durch Austritt, welcher dem Vorstand in Textform bekanntzugeben ist;
 2. wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreter den Ausschluss beschließt.

§ 3 Wahlen und Wahlperiode

- (1) Die Stadtschulpflegschaft konstituiert sich jährlich in einer Sitzung frühestens nach dem letzten Termin im Wahlkalender für Schulpflegschaften in NRW, jedoch nicht nach dem 15.11. des Jahres. Auf konkurrierende Termine wie Schulkonferenzen ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft ist beschlussfähig, wenn eine Einladung für die Sitzung an die Schulpflegschaftsvorstände durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wurde und die Hälfte der Vertreter sowie der Vorstand anwesend sind.
- (3) Die Stadtschulpflegschaft wählt in der konstituierenden Sitzung den Vorstand bestehend aus Vorsitzendem und bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Dabei sollen verschiedene Schulformen im Vorstand vertreten sein.
- (4) Die Stadtschulpflegschaft kann Arbeitsgruppen bilden und Vertreter mit Aufgaben betrauen (z.B. Schriftführer, Gremienvertreter).

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit bis zum Ende der konstituierenden Sitzung der Stadtschulpflegschaft aus und übergibt dann das Amt.
- (2) Sitzungen der Stadtschulpflegschaft sind vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus den Vertretern der Schulpflegschaften und den Schulpflegschaftsvorständen anzukündigen.
- (3) Eine Sitzung muss vom Vorstand auf Wunsch von einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter der Schulpflegschaften einberufen werden. An den Sitzungen der Stadtschulpflegschaft dürfen entweder der Vertreter oder der Stellvertreter der Schulpflegschaften teilnehmen. Themenabhängig können vom Vorstand Gäste eingeladen werden; Bitten der Vertreter zu Einladungen sind zu hören.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst und im Protokoll festgehalten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als vertagt. Bei Abstimmungen über einen bereits einmal vertagten Antrag gilt der Antrag bei erneuter Stimmgleichheit als abgelehnt. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren per Textform mit einfacher Mehrheit aller Vertreter möglich.
- (5) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Mitgliedern der Stadtschulpflegschaft zur Verfügung gestellt. Vertraulich zu behandelnde Teile des Protokolls werden markiert. Dem Protokoll ist im Umlaufbeschluss innerhalb von 7 Tagen zuzustimmen oder zu widersprechen.
- (6) Ist eine ordnungsgemäß geladene Sitzung beschlussunfähig, so kann noch am gleichen Tag eine neue Sitzung einberufen werden, wenn bereits in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Die Stadtschulpflegschaft ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter anwesend sind.
- (7) Sitzungen können auch unter Nutzung von Telemedien abgehalten werden. Die Anwesenheit ist zu protokollieren. Beschlüsse sind dann per Handzeichen oder im Umlaufverfahren per Textform mit einfacher Mehrheit durch alle Vertreter zu fassen.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Ein Mitglied des Vorstands bereitet die Sitzungen vor, lädt ein, leitet die Sitzung, erstellt das Protokoll und pflegt die aktuelle Anschriftenliste.
- (2) Der Vorstand nimmt die Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung der Stadtschulpflegschaft gegenüber Dritten wahr.

§ 6 Mitwirkung

- (1) Die Stadtschulpflegschaft lädt zu ihrer konstituierenden Sitzung je Schuljahr einen Vertreter des Schulträgers ein, um einerseits den Austausch untereinander zu fördern und andererseits den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, wesentliche Informationen zu erhalten.
- (2) Der Vorstand der Stadtschulpflegschaft hat den Auftrag, die Mitwirkung der Schulpflegschaften in der Politik zu erreichen und zu unterstützen. Dazu übernimmt ein Vertreter des Vorstands den beratenden Sitz der SSP im Schulausschuss der Kreisstadt Siegburg.
- (3) Sofern die Stadtschulpflegschaft einen Sitz in Gremien erlangt, bestimmt sie aus ihrer Mitte einen Vertreter für dieses Gremium.

§ 7 Datenschutz

Die Vertreter der Stadtschulpflegschaft sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, die sie durch ihre Mitarbeit erlangen.

§ 8 Mittel

- (1) Die Stadtschulpflegschaft arbeitet ehrenamtlich. Es werden keine Vergütungen gezahlt. Entstehende Kosten können grundsätzlich nicht erstattet werden.
- (2) Wenn durch die Stadt Siegburg ein Budget für dieses Gremium zur Verfügung gestellt wird, sind die Mittel zweckgebunden einzusetzen und dies nachzuweisen. Die Stadtschulpflegschaft bestimmt dann einen Kassenwart und einen Kassenprüfer.

§ 9 Beschlussbestimmungen über die Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sein und mit absoluter Mehrheit die Änderung beschließen. Nehmen an der maßgeblichen Sitzung weniger als zwei Drittel der Vertreter teil, lädt der Vorstand zu einer erneuten Sitzung binnen drei Wochen ein. Bei dieser ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren per Textform nur nach einer Sitzung mit den vorgenannten Mehrheiten möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom 7.10.2021 in Kraft.

Unterschriften der Vertreter der Schulpflegschaften

Schule	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
GGG Adolf-Kolping		
Hans Alfred Keller-Schule		
GGG Kaldauen		
GGG Nord		
GGG Stallberg		
GGG Wolsdorf		
Alexander-von-Humboldt-Realschule		
Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg		
Anno-Gymnasium		
Gymnasium Siegburg Alleestraße		

Ort, Datum

Vorsitzender Vorstand Stadtschulpflegschaft

Ort, Datum

stellv. Vorstand Stadtschulpflegschaft

Ort, Datum

stellv. Vorstand Stadtschulpflegschaft

Bei Verfassen dieser Geschäftsordnung haben wir darauf geachtet, geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden und weder Frauen noch Männer oder Diverse hervorzuheben.

Glossar:

Elternschaft	alle Eltern einer Schule
Schulpflegschaft	die gewählten Vertreter der Elternschaft
Mitglied in der SSP	Schulpflegschaft einer Siegburger Schule als Gremium; weder natürliche noch juristische Person
Vertreter	die von den Schulpflegschaften bestimmten Vertreter des Stimmrechts in der SSP; eine natürliche Person
Stellvertreter	Ersatzleute der Vertreter